
NEWSLETTER # 2 / 2020

+++ Neuigkeiten trotz der aktuellen Corona-Situation +++

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

die letzten Wochen waren aufgrund der aktuellen Geschehnisse rund um den Coronavirus für uns alle nicht einfach. Vor allem für den Sport ist derzeit noch keine Besserung in Sicht. Wir hoffen, dass alle Sportvereine die derzeitige Situation gut meistern und wir uns hoffentlich in einigen Wochen so langsam wieder der **Normalität** nähern können.

Wichtige Informationen im Thüringer Sport erhaltet ihr derzeit unter folgendem [Link](#).

Trotz allem möchten wir Euch mit dem aktuellen Newsletter einen kompakten Überblick der Top-Themen geben. Wir freuen uns wie immer über Euer **Feedback** und möchten Euch auch dazu ermuntern, uns **Anregungen, Wünsche oder auch Kritik** mitzuteilen, damit wir den Informationsfluss im **Sinne des Sports im Landkreis Gotha** weiter verbessern können.

Mit sportlichen Grüßen

Ralf Hafermann (Präsident des KSB Gotha e.V.)

[Alle Themen des KSB-Newsletters 02/2020 auf einen Blick:](#)

1. **Soforthilfeprogramm für gemeinnützige Einrichtungen**
2. **Vereinsförderung und Mitgliedsbeitrag des LSB Thüringen e.V. im Jahr 2020**
3. **Mitgliedsbeitrag des KSB Gotha e.V. im Jahr 2020**
4. **Änderungen im Vereinsrecht aufgrund Corona**
5. **Steuerliche Erleichterungen für Vereine aufgrund Corona**
6. **Bestandserhebung 2020 des KSB Gotha e.V.**
7. **Sportstättenbauförderung 2020 – Neue Richtlinie des LSB Thüringen e.V.**
8. **Kinder- und Jugendsportpreis des LSB Thüringen e.V.**
9. **Masernschutzgesetz – Information für Sportvereine**
10. **Jahresauftakt der Jugendwarte am 06.03.2020**
11. **Neue Ehrungsordnung der Thüringer Sportjugend seit dem 01.01.2020**
12. **DJH-Gruppenkarte für 2020 eingetroffen**

1. Soforthilfeprogramm für gemeinnützige Einrichtungen

Die Richtlinie für die Bewilligung der Soforthilfe aus dem Thüringer Corona Rettungsschirm für gemeinnützige Vereine ist am 14.04.2020 in Kraft getreten. Gegenstand sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020, welche daraus resultieren, dass die fortlaufenden Einnahmen (dazu gehören auch Beiträge, Fördermittel u.ä.) nicht ausreichen, **um die Verbindlichkeiten in den nächsten drei Monaten zu decken.**

Die Antragstellung ist bis zum **31.05.2020** möglich.

Die komplette Richtlinie und das Antragsformular findet ihr unter folgendem [Link](#).

2. Vereinsförderung und Mitgliedsbeitrag des LSB Thüringen im Jahr 2020

Der LSB Thüringen e.V. wird ebenfalls aktiv seine Mitgliedsorganisationen in den schwierigen Zeiten unterstützen. Daher haben das Präsidium und der Vorstand beschlossen, den Zeitplan hinsichtlich der Auszahlung der Vereinsförderung und des Einzugs der LSB-Mitgliedsbeiträge in diesem Jahr zu verändern. Ziel ist es, die **Thüringer Sportvereine mit Liquidität zu versorgen** und ihre akuten Existenzsorgen etwas abzufangen.

Mit dem neuen Programm „unser-sportverein.net“ zur Mitgliedermeldung erfolgte erstmals auch gleichzeitig die Antragstellung auf Vereinsförderung. Durch das verkürzte Verwaltungsverfahren kann die **Vereinsförderung bereits zu einem früheren Zeitpunkt** bereitstellen.

Dafür müssen unter anderem folgende Fördervoraussetzungen bereits erfüllt sein:

- Verwendungsnachweis 2019
- Antrag 2020 (online gestellt und unterschrieben eingereicht)
- aktueller Freistellungsbescheid (mind. 01.01.2017)
- keine offenen Forderungen

Ab Mitte Mai werden die entsprechenden Vereine ihr Bewilligungsschreiben erhalten und gleichzeitig erfolgt die Auszahlung der Förderung.

3. Mitgliedbeitrag des KSB Gotha e.V. im Jahr 2020

Ende Februar/Anfang März haben alle Sportvereine eine Rechnung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2020 erhalten. Das erste Zahlungsziel war der **31.03.2020**. Säumige Sportvereine werden Anfang Mai an die Zahlung erinnert.

4. Änderungen im Vereinsrecht aufgrund Corona

Zum 28.03.2020 ist ein **neues Gesetz** zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Kraft getreten.

Um folgende **Änderungen** geht es im Gesetz:

- Handlungsfähigkeit des Vorstands und des Vereins
- Ausgangslage für den Gesetzgeber: Durchführen – Absagen – Verschieben der Mitgliederversammlung und die Folgen
- Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung der Mitglieder ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren
- Durchführung von Vorstandssitzungen – aber wie?
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Punkten erhaltet ihr unter folgendem [Link](#).

5. Steuerliche Erleichterungen für Vereine aufgrund Corona

In der Corona-Krise wollen viele gemeinnützige Organisationen auch mit solchen Maßnahmen helfen, die nicht zu ihren steuerbegünstigten Satzungszwecken zählen. Der Sportverein, der Lebensmittel sammelt und verteilt oder Spenden für wirtschaftliche Betroffene einwirbt, gefährdet mit solchen Maßnahmen normalerweise seine Gemeinnützigkeit. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat auf die Hilfsbereitschaft und auch Probleme vieler gemeinnütziger Organisationen nun in einem Schreiben reagiert und umfangreiche **Ausnahmen vom Gemeinnützigkeitsrecht bis zum Jahresende** zugelassen.

In folgenden Bereichen gibt es **Änderungen**:

- Spendenaktionen von gemeinnützigen Vereinen
- Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen
- Hilfeleistung zur Bewältigung der Corona-Krise
- Aufstockung von Kurzarbeitergeld
- Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen
- Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden

Nähere Informationen erhaltet ihr unter folgendem [Link](#).

6. Bestandserhebung 2020 des KSB Gotha e.V.

Die Frist für die jährliche **Meldung der Mitgliederdaten** an den LSB Thüringen e.V. war der 31.01.2020. Im Landkreis Gotha gibt es nach wie vor vier Vereine, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Nach dem Abschluss der Bestandserhebung 2020 wird der KSB Gotha e.V. eine **Statistik zu den aktuellen Zahlen** veröffentlichen.

7. Sportstättenbauförderung 2020 – Neue Richtlinie des LSB Thüringen e.V.

Seit dem 14.02.2020 gilt eine neue Richtlinie zur Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus. Neu ist neben der **erhöhten Förderquote von bis zu 60%** vor allem auch die **vorgezogene Anmeldefrist** - nämlich der **01.08.** für das Folgejahr.

Die komplette Richtlinie sowie das Anmelde-Formular findet ihr [hier](#).

8. Kinder- und Jugendsportpreis 2020 des LSB Thüringen e.V.

Der Kinder- und Jugendsportpreis des Thüringer Sports würdigt **zukunftsweisende Kooperationen** von Sportvereinen mit Grund-, Gemeinschafts- oder Regelschulen. Gesucht sind die gelungensten Partnerschaften mit Angeboten, die dazu beitragen, Kindern Freude an einem aktiven Leben zu vermitteln (für den Altersbereich bis 14 Jahre).

Ziel ist es, den Schülern eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung anzubieten und so deren Interesse für eine lebensbegleitende sportliche Betätigung zu fördern. Wenn Eure Kooperation zusätzliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote für Schüler ermöglicht und der Sportverein darüber hinaus Kinder als Mitglieder gewinnen bzw. langfristig binden konnte, dann solltet ihr Euch bis zum **12.06.2020** bewerben.

Alle weiteren Informationen erhaltet ihr unter folgendem [Link](#).

9. Masernschutzgesetz: Informationen für Sportvereine

Das Masernschutzgesetz ist seit kurzem in Kraft. Ziel des Masernschutzgesetzes, das am 1. März in Kraft getreten ist, ist der **wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Masern**. Es besteht keine Kontrollpflicht für Sportvereine mit ihren eigenen Aktivitäten wie dem Trainingsbetrieb. Auch bei ihren Ferien- und Trainingslagern sind sie von der Nachweispflicht zur Immunität gegen Masern nicht betroffen.

Eine **Nachweispflicht ergibt sich allerdings für ehren- oder hauptamtlich Tätige und Freiwilligendienstleistende aus Sportvereinen, die an Schulen oder Kindertagesstätten Angebote machen**. Hier muss der Masernschutz von der sog. Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen und Kindertagesstätten) kontrolliert werden. Das heißt, Freiwilligendienstleistende,

Übungsleiter, ehren- oder hauptamtlich Tätige aus Sportvereinen, die im Rahmen von Kooperationen in Schulen oder Kindergärten regelmäßig eingesetzt sind, müssen die Immunität nachweisen.

Es stehen **zwei Verfahren** zur Verfügung. Für diejenigen, die bereits vor März 2020 an Schulen oder Kindertagesstätten tätig waren, gibt es eine Übergangsfrist für den Nachweis der Immunität bis Juli 2021.

[Hier](#) findet ihr weitere Informationen, wann die Nachweispflicht erfüllt werden muss.

10. Jahresauftaktveranstaltung der Jugendwarte am 28.02.2020

Tim Baier, Vorsitzender der Kreissportjugend, zeigt sich sehr zufrieden mit der Beteiligung zur diesjährigen Jahresauftaktveranstaltung der Jugendwarte. Mit **30 Personen aus 18 Vereinen** des Landkreises war das Interesse an den Themen Finanzen, Kinderschutz und Werte im Sportverein sehr groß.

Insbesondere das **Thema Werte** soll nach der jetzigen Ausnahmesituation in einer Wertkampagne für die Sportvereine münden. Hierzu folgen weitere Informationen, sobald sich die Lage wieder entspannt hat.

11. Neue Ehrungsordnung der Thüringer Sportjugend seit dem 01.01.2020

Der Vorstand der Thüringer Sportjugend hat in seiner Sitzung am 16.10.2019 eine neue Ehrungsordnung für die THSJ beschlossen, die seit dem 01.01.2020 gültig ist. Kernpunkt der neuen Ehrungsordnung sind **vielfältigere Ehrungsmöglichkeiten**, wodurch Sportvereine, Kreis- und Stadtsportjugenden sowie die Jugendleitungen der Sportfachverbände zu mehr Ehrungsanträgen motiviert werden sollen.

So sieht die neue Ehrungsordnung unter anderem vor, den Jugendpreis für Einzelpersonen sowie den Vereinspreis ab sofort in den Stufen Bronze, Silber und Gold zu verleihen. Der Vereinspreis ersetzt das bisherige Goldene Band.

Neu ist auch, dass Sportvereine ein **"Qualitätssiegel für vorbildliche Jugendarbeit"** als höchste Auszeichnung erhalten können. Auch die mit den Ehrungen verbundenen Prämien haben sich erhöht. Der Vorstand der Thüringer Sportjugend hofft, dass nun mehr junge Engagierte als in der Vergangenheit für Auszeichnungen vorgeschlagen werden.

[Hier](#) findet ihr alle notwendigen Unterlagen.

Kreissportbund Gotha e.V.
Reuterstraße 2
99867 Gotha

Telefon: 03621 510646
E-Mail: ksb-gotha@web.de



12. DJH-Gruppenkarte für 2020 eingetroffen

Die Kreissportjugend und ihre Untergliederungen sind über die Thüringer Sportjugend Mitglied im Jugendherbergswerk (DJH). Deshalb können die Vereine, also wenn sie mit Kinder- und Jugendgruppen Jugendherbergen nutzen wollen, die **DJH-Gruppenkarte bei der Kreissportjugend ausleihen**.

Mit dieser Gruppenkarte weisen die Gruppenleiter die Mitgliedschaft im DJH nach und ermöglichen den Teilnehmern der Gruppenfahrt den Aufenthalt in allen Jugendherbergen. Die Gruppenkarte ist nicht personenbezogen und können deshalb an die Vereine ausgeliehen werden. Die DJH-Gruppenkarte ist international gültig. Sie gilt immer bis zum 31. Januar des folgenden Jahres.

Wichtig: die Gruppe muss im Inland aus mindestens vier und im Ausland aus mindestens zehn Personen (einschließlich Gruppenleiter) bestehen.

Feedback, Fragen oder Anregungen zum KSB-Newsletter bitte an: ksb-gotha@web.de

Jederzeit auf dem Laufenden bleiben? Der Facebook-Account des Kreissportbundes macht es möglich: www.facebook.com/Kreissportbund.Gotha

+++ Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und Euer Engagement für den Sport im Landkreis Gotha! +++